

Frau
Tina Görg-Mager
Schwester-Ermelindis-Weg 1
53332 Bornheim

25.01.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage betr. Notbetreuung

Sehr geehrte Frau Görg-Mager,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 09.01.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Kinder werden mit Stand 13. Januar 2021 in der Notbetreuung der Bornheimer Schulen betreut?

Antwort 1:

In der Zeit vom 11. – 13. Januar 2021 befanden sich an Bornheimer Schulen durchschnittlich 192 Schulkinder pro Tag in einer Notbetreuung.

Frage 2:

Befinden sich mit Stand 13. Januar 2021 alle Kinder, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, in der Notbetreuung?

Antwort 2:

Eine genaue Anzahl von Schulkindern, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die sich im Rahmen einer Notbetreuung befinden, ist nicht bekannt.

Frage 3:

Welche Regelung wurde mit den Schulen für die Kinder gefunden, die sich in schwierigen häuslichen Verhältnissen befinden, bei denen aber keine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

Antwort 3:

Siehe Antwort 4.

Frage 4:

Ergänzung zu 3.: Die Eltern dieser Kinder sind oftmals schwer über Mail / Telefon / persönliche Ansprache zu erreichen. Inwieweit können Schulsozialarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen des Jugendamtes die Schulen hier unterstützen?

Antwort 4:

Grundsätzlich besteht eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen und dem Jugendamt, so dass unter präventiven Aspekten sowohl das Angebot

der Frühen Hilfen oder auch das Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eine Unterstützung darstellt und bei Bedarf gerne in Ansprache genommen wird.

Um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können, stehen u.a. den Schulen in Bornheim besonders geschulte Personen – Insofern erfahrene Fachkräfte - sowohl bei der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung, als auch eine im Jugendamt.

Schwierige häusliche Situationen ergeben für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter häufig Anhaltspunkte für eine Gefährdung. Bei anonymer Schilderung wird beraten, ob es sich bei den Schwierigkeiten um gewichtige Anhaltspunkte handelt. Ist dies der Fall, wird eine Gefährdungseinschätzung empfohlen. Andernfalls werden Informationen ausgetauscht, wo die notwendige Hilfe angefragt werden kann.

Nicht erreichbare Eltern, Problembagatellisierung und Umsetzungsschwäche sind in der Regel gewichtige Anhaltspunkte, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach §8a oder 8b SGB VIII durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister